



II-12322 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR

MAG. VIKTOR KLIMA
Pr.Zl. 5931/30-4-1993

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
Anschober, Freunde und Freundinnen vom
24.11.1993, ZI.5662/J-NR/1993,
"Güterverkehr/ÖMV"

5596 IAB

1994-01-24

zu 5662 13

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG und § 90 erster Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 ist der Nationalrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. § 90 zweiter Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 präzisiert die "Gegenstände der Vollziehung" - also die Gegenstände des Fragerechtes - unter Verwendung des Wortlautes des § 2 Abs. 3 des Bundesministeriengesetzes 1973. Demgemäß sind darunter zu verstehen: "Regierungsakte. Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten."

Für den Umfang der Pflicht zur Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage ist daher vor allem von Bedeutung, ob die Frage einen "Gegenstand der Vollziehung" betrifft.

Das in Art. 52 Abs. 1 B-VG niedergelegte Fragerecht und die ihm korrespondierende Informationspflicht sollen die Volksvertretung in die Lage versetzen, sich ein Urteil darüber zu bilden, ob die Regierungsgeschäfte den von der Volksvertretung beschlossenen Gesetzen gemäß, desgleichen aber, ob sie darüber hinaus auch den politischen Intentionen der Volksvertretung entsprechend geführt werden. Sie finden daher ihre Grenze in den Ingerenzmöglichkeiten, über die die Bundesregierung und ihre einzelnen Mitglieder in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich verfügen.

Eine parlamentarische Anfrage im Zusammenhang mit einem im Eigentum des Bundes stehenden Unternehmen ist damit so weit vom Interpellationsrecht gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG ("Vollziehung des Bundes") erfaßt, als in den Organen dieser Unternehmen Verwaltungsorgane tätig werden. Konsequenterweise unterliegen daher auch nur die Handlungen von Verwaltungsorganen in den Organen von Unternehmen der parlamentarischen Interpellation.

Nicht vom Interpellationsrecht umfaßt sind jedoch Handlungen, die von geschäftsführenden Unternehmungsorganen selbst gesetzt werden.

Ihre Fragen beziehen sich aber ausschließlich auf Handlungen von Unternehmensorganen und wären daher auch von diesen zu beantworten.

Ich möchte aber zu Ihren Fragen

"Wie hoch ist die Preisersparnis für die ÖMV je Liter bzw. insgesamt pro Jahr aufgrund des oben angeführten umweltpolitisch negativen Vorgehens?"

Gleichzeitig entgehen der ÖBB aber im Fall der Schließung des Tanklagers Frachteinnahmen in hohem Maß. Ist es richtig, daß es sich um rund 50 Millionen Jahresverlust für die ÖBB handelt?

Wieviele LKW-Frachtkilometer werden durch das oben angeführte Vorgehen der ÖMV ab kommenden Jahr zusätzlich verursacht (ausgehend von der Beibehaltung der derzeitigen Lieferleistung)?

Wie beurteilt der Minister dieses Vorgehen und worauf führt er es zurück, daß seine Forderungen nach massiver Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene nicht erfüllt werden, sondern derzeit der Trend ganz drastisch in die entgegengesetzte Richtung läuft?"

dennoch folgendes ausführen:

Nach den mir vorliegenden Informationen hat die Firma Mobil das Tanklager Lienz mit Jahresende endgültig geschlossen. Wie bereits in meiner Anfragebeantwortung 5398/J-NR/1993 ausgeführt, waren die Gründe für die Schließung auch nicht eine Verlagerung der Anlieferung von der Schiene auf die Straße - die Anlieferung an die Ersatzstandorte in Klagenfurt bzw. Villach-Süd erfolgt ja weiterhin auf der Schiene - sondern um angesichts der bescheidenen Umsätze dieses Lagers die hohen Investitionskosten für die Erfüllung der für einen Weiterbetrieb des Tanklagers gesetzten Umweltauflagen (Errichtung einer Bottom-loading Anlage) zu vermeiden.

Da - wie bereits mehrfach erwähnt - das in Rede stehende Tanklager ein Lager der Firma Mobil ist, kommen mir keinerlei Einflußmöglichkeiten auf die getroffene Entscheidung zu.

Zu Ihrer Frage nach den Einnahmeverlusten der ÖBB wurde mir mitgeteilt, daß diese vom ÖBB-Vorstand mit rund 2,7 Mio Schilling beziffert werden.

Ich brauche wohl hier nicht nochmals betonen, daß die Verlagerung des Verkehrs von der Straße auf die Schiene eines der vorrangigen Ziele meiner Verkehrspolitik ist, doch kann dieses Ziel wohl nicht durch irgendwelche staatliche Zwangsmaßnahmen im Einzelfall gegen autonome unternehmerische Entscheidungen erreicht werden.

Wien, am 21. Jänner 1994

Der Bundesminister

